

ten von Amerika hinterlegt, die hiermit zu Depositarregierungen bestimmt werden.

3. Die vorliegende Konvention tritt nach Hinterlegung der Ratifikationsurkunden durch zweiundzwanzig Regierungen, einschließlich der Regierungen, die zu Depositaren der vorliegenden Konvention bestimmt wurden, in Kraft.
4. Für die Staaten, deren Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunden nach Inkrafttreten der vorliegenden Konvention hinterlegt werden, tritt sie am Tage der Hinterlegung ihrer Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunden in Kraft.
5. Die Depositarregierungen unterrichten alle Staaten, die die vorliegende Konvention unterzeichnet haben oder ihr beigetreten sind, unverzüglich über den Zeitpunkt jeder Unterzeichnung, über das Datum der Hinterlegung jeder Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde, über den Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Konvention sowie über den Eingang anderer Mitteilungen.

6. Die vorliegende Konvention ist durch die Depositarregierungen entsprechend Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen zu registrieren.

Artikel XV

Die vorliegende Konvention, deren russischer, englischer, spanischer, chinesischer und französischer Wortlaut gleichermaßen gültig ist, wird in den Archiven der Depositarregierungen hinterlegt. Ordentlich beglaubigte Abschriften der vorliegenden Konvention werden von den Depositarregierungen an die Regierungen der Staaten übermittelt, welche die Konvention unterzeichnen oder ihr beitreten.

Zu Urkund dessen haben die dazu ordentlich bevollmächtigten Unterzeichneten die vorliegende Konvention unterzeichnet.

Ausgefertigt in drei Exemplaren in Moskau, London und Washington am zehnten Tag des Monats April neunzehnhundertzweiundsiebzig.